



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2001

Nummer 13

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte	238
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Jahresbericht 2000 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen	248
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen	248
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2001	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Direktvermarktung
landwirtschaftlicher Produkte**

Vom 23. Februar 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Die Zuwendungen werden für den Aufbau landwirtschaftlicher Direktvermarktungsschienen gewährt. Im ländlichen Raum soll die Schaffung von Einrichtungen für die Direktvermarktung gefördert werden. Ziel ist es, der ländlichen Bevölkerung zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen, um der Abwanderungstendenz der Landbevölkerung entgegenzuwirken.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es gelten die Bedingungen und Beihilfesätze des Kapitels VI und des Artikels 37 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Die für Gemeinschaftsbeihilfen und staatliche Beihilfen gleichermaßen geltenden Bedingungen des Abschnitts 7 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind bei der Beurteilung für die Gewährung der Zuwendungen anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens Direktvermarktung.

- 2.1 Hierzu zählen Kosten für die Vorplanung, Marktanalyse und Marktstrategie, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt. Ihr Umfang ist begrenzt auf maximal 10 % der Aufwendungen nach 2.2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn Investitionen nach 2.2 durchgeführt werden.

- 2.2 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für Einrichtungen der Direktvermarktung. Hierzu zählen Maßnahmen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, dem Verkauf sowie der Werbung im Rahmen der Direktvermarktung dienen.

Manuelle Eigenleistungen sind in begrenztem Umfang förderungsfähig, wenn sie von privaten Trägern erbracht werden und Ausgaben für den Materialaufwand (Sachaufwand für Baustoffe und Bauteile) anfallen. Die Höhe des Zuschusses darf die baren Auslagen für den Sachaufwand nicht überschreiten.

- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuern,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- bei den Investitionskosten Ausgaben für Wohnungsbauten nebst Zubehör,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für PKW,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe sowie
- Kosten für Werbeaktionen mittels des Einsatzes der Medien und Kosten, die durch die Teilnahme an Messen, Ausstellungen o. Ä. entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmen in Form natürlicher und juristischer Personen im Haupt- und Nebenerwerb, die landwirtschaftliche Produkte laut Anhang erzeugen (Urproduktion).

- 3.2 Unternehmen in Form juristischer Personen, wo mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals von Unternehmen nach 3.1 gehalten werden, die landwirtschaftliche Produkte laut Anhang be- bzw. verarbeiten und direkt an den Letztverbraucher absetzen.

- 3.3 Private Personen in ländlichen Gemeinden, die vormalig in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beschäftigt waren, die landwirtschaftliche Produkte laut Anhang erzeugen.

- 3.4 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Betriebssitz im Land Brandenburg haben.

- 3.5 Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Zuwendungshöhe:
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 75 % der förderfähigen Ausgaben.
 - Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2
 - a) in den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten benachteiligten Gebieten 45 % und
 - b) in den übrigen nicht benachteiligten Gebieten 35 % der förderfähigen Ausgaben.
- 4.5 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 10 000 DM betragen.
- 4.6 Neben den Zuschüssen kann die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz in Anspruch genommen werden.
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und eines Finanzierungsplanes nachzuweisen. Das Gutachten ist von einem, von dem Vorhaben unabhängigen, Gutachter zu erstellen.
- 5.2 Das Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- 5.3 Investitionen sowie Kosten nach Nummer 2.1, die aufgrund anderer Richtlinien des Landes bezuschusst werden, die auf die Förderung der Direktvermarktung gerichtet sind, dürfen nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden.
- 5.4 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages dürfen nur in Übereinstimmung mit den Plänen zur strukturellen Verbesserung gefördert werden.
- 5.5 Für Werbemaßnahmen nach Nummer 2.2 gelten die Bedingungen
- Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht im Anhang II des EWG-Vertrags genannte Erzeugnisse
- 5.6 Mit der Investition nach 2.2 darf erst nach Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Bewilligungsbehörde zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Vorzeitiger Beginn ist nur nach positiver Vorprüfung der sachlichen Fördervoraussetzungen zulässig. Maßnahmen nach 2.1 gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Gebäudes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung und/oder wurden vor Beginn der Vorplanung nach 2.1 realisiert.
- 5.7 Die Investitionsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung (Urproduktion) bezogen sind.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindungsfrist
- Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - Maschinen, technischen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf Rechtsnachfolger übertragen werden.
- Das Direktvermarktungskonzept muss mindestens auf die Dauer der oben genannten Fristen ausgelegt sein.
- 6.2 Erzeuger können Erzeugnisse außerhalb der Direktvermarktung absetzen bzw. landwirtschaftliche Produkte zukaufen, wenn dieser Absatz bzw. Zukauf von unerheblicher Bedeutung ist. Von unerheblicher Bedeutung ist ein Absatz bzw. Zukauf nicht mehr, wenn er im Jahresdurchschnitt wertmäßig ein Viertel des Verkaufserlöses der Erzeugnisse, die über die geförderte Investition produziert werden, übersteigt.
- 6.3 Regelbesteuerte Zuwendungsempfänger haben die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Zuwendung im Rahmen der Richtlinie eigenverantwortlich zu prüfen.

Förderfähig sind nur die Nettobeträge der zuwendungsfähigen Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach den Nummern 2.1 und 2.2.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Bei einem Gesamtaufwand nach 2.1 und 2.2 unter 100 000 DM ist der Antrag formgebunden nach dem Muster der Anlage der Richtlinie an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder), zu stellen.

7.1.2 Bei einem Gesamtaufwand nach 2.1 und 2.2 ab 100 000 DM ist der Antrag formgebunden nach dem Muster der Anlage der Richtlinie über ein Kreditinstitut freier Wahl (Hausbank) an das Landesamt nach 7.1.1 zu stellen.

7.2 Für das laufende Kalenderjahr sind die Anträge bis zum 31. Mai zu stellen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.5 Verwendungsnachweis

7.5.1 Der Verwendungsnachweis hat unter Vorlage der Originalrechnungen/-belege auf der Basis einer lückenlosen Buchführung zu erfolgen.

7.5.2 Die Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft. Zu diesem Zweck hat dieses das Recht, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.6 Die Erfolgskontrolle erfolgt durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft. Die Kriterien für die Erfolgskontrolle werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

7.7 Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002. Ihre Geltungsdauer wird automatisch um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis erbracht wird.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 17. Februar 1997 (ABl. S. 150) und die Änderung einer Richtlinie vom 16. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 19) außer Kraft.

Anhang

Zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 23. Februar 2001

Landwirtschaftliche Produkte im Sinne der Nummern 3.1 bis 3.3 oben genannter Richtlinie sind insbesondere Produkte

- pflanzlichen,
- tierischen,
- gärtnerischen,
- binnenfischwirtschaftlichen und
- forstwirtschaftlichen Ursprungs.

Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne der Richtlinie ist der Direktverkauf der Erzeugnisse des Betriebs unmittelbar an den Verbraucher (Letztverbraucher) ohne Zwischenschalten von Handels- und Verarbeitungseinrichtungen.

An das Landesamt
für Ernährung und Landwirtschaft
Frankfurt (Oder) - Dez. 22
PF 1370
15203 Frankfurt (Oder)

Antrag

**auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung
landwirtschaftlicher Produkte vom 23. Februar 2001**

1. Antragsteller

1.1 Name/Bezeichnung:

1.2 Postanschrift:

Straße:

PLZ/Ort:

Landkreis:

1.3 Sitz des Unternehmens (nur, wenn abweichend von 1.2!):

1.4 Rechtsform:

Vertretungsberechtigte: (Namen, Vornamen/Qualifikation)

1. _____

2. _____

nur für GbR:

Namen der Kapitaleigner, Prozentsatz ihrer Beteiligung, Vertretungsberechtigung (X), Qualifikation:

1. _____ % ()

2. _____ % ()

3. _____ % ()

1.5 Das Unternehmen ist nach § 13 EStG als Landwirtschaftliches Unternehmen eingestuft: ja/nein

1.5 a Das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt: ja/nein

2. Zuständige/r Betriebsberater/in:

(Name, Anschrift, Beratungsunternehmen, Telefon/Fax)

3. Bezeichnung des Vorhabens

3.1 Kurztitel:

3.2 Ort der Investition:

3.3 Gemeindenummer:

4. Durchführungszeitraum

(Monat/Jahr)

von:

bis:

5. Gesamtkosten lt. Investitionsgüterliste/Kostenvoranschlag

Angaben netto/brutto

DM/EUR

(nicht Zutreffendes streichen!)

5.1	davon Landankauf:	_____
5.2	davon Erschließungskosten:	_____
5.3	davon Gebäudekosten:	_____
5.4	davon Maschinenkosten:	_____
5.5	davon sonstige Kosten: (Erläuterungen in Investitionsgüterliste)	_____
5.6	davon Baunebenkosten:	_____
5.7	Vorplanungskosten: nur einmal, für das erste Jahr der Maßnahme zu beantragen!	_____

6. Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
Jahr:		200.	200.	200.
6.1	Gesamtausgaben:	_____		
6.2	Eigenmittel insgesamt:	_____		
	bare Eigenleistungen:	_____		
	unbare Eigenleistungen:	_____		
6.3	Darlehen:	_____		
6.3.1	Leistungen Dritter:	_____		
6.3.2	beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (Investitionszulage) ohne 6.4:	_____		
6.4	beantragte Zuwendung:	_____		
	nach Nummer 2.1 der Richtlinie:	_____		
	nach Nummer 2.2 der Richtlinie:	_____		

7. Begründung des Vorhabens

(bitte in der Anlage beifügen!)

- 7.1 Beschreibung des Vorhabens
- Standort, Konzeption,
 - Zusammenhang mit anderen Maßnahmen in der Direktvermarktung, in vorhergehenden oder in folgenden Jahren
- 7.2 Ziele des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf:
- 7.2.1 die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen

7.2.2 die technologische Entwicklung

7.2.3 die Kapazitätsveränderungen

7.2.4 die sozialökonomischen Auswirkungen des Vorhabens
 durch die Maßnahme gesicherte bestehende Arbeitsplätze*/Ausbildungsplätze
 durch die Maßnahme zu schaffende neue Arbeitsplätze*/Ausbildungsplätze
 (darunter Frauenanteil)

* Hierbei ist jeweils in ständige und nichtständige (Saison-) Arbeitsplätze zu unterteilen!
 (ständige Arbeitsplätze: mind. 40 Wochenstunden, incl. 23 - 30 Tage Urlaub, pro Person 18 - 65 Jahre alt, = ca. 2085 Jahresarbeitsstunden)

7.3 Nachweis zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (bitte in der Anlage beifügen!)

ggf. Stellungnahme des zuständigen Umweltamtes

8. Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers (bitte in der Anlage beifügen!)

- Vorlage der aktuellen Bilanz und der Vorjahresbilanz oder Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)
 (jew. nach steuerlicher Veranlagung: WJ oder KJ!)
- bei Vorhaben ab 100 000 DM Gesamtinvestitionen zusätzlich Vorlage der Rentabilitätsvorausschau *für das Unternehmen (incl. Direktvermarktung)* in den nächsten 3 Geschäftsjahren nach Durchführung des beantragten Vorhabens **durch Vorlage des Betriebsentwicklungsplanes!**

(Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebes durch die Bewertung der Zukunftschancen ist schlüssig darzulegen!)

- Die Darstellung soll die Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung enthalten:
 Eignung, Förderhöhe, regionales Interesse an der Maßnahme

9. Daten für Haupterzeugnisse

9.1 Darstellung der im Unternehmen produzierten und eingesetzten Rohwaren
 (Produkte für die Direktvermarktung) vor und nach der Durchführung des Vorhabens, incl. Einsatz von nicht selbst erzeugten Produkten (Handelsware):

Angaben in DM (), TDM (), EUR ()		Input des Vorhabens			
		Antragsjahr	1. Jahr nach Antrag	2. Jahr nach Antrag	3. Jahr nach Antrag
Erzeugnisse	Bezeichnung	200.	200.	200.	200.
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					

Angaben in DM (), TDM (), EUR ()		Input des Vorhabens			
		Antragsjahr	1. Jahr nach Antrag	2. Jahr nach Antrag	3. Jahr nach Antrag
Erzeugnisse	Bezeichnung	200.	200.	200.	200.
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einsatz Handelsware, max. 25 %					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
DM, EUR gesamt:					

9.2 Erzeugnisabsatz (Produkte der Direktvermarktung) vor und nach Durchführung des Vorhabens einschließlich Handelsware:

Angaben in DM (), TDM (), EUR ()		Output des Vorhabens			
		Antragsjahr	1. Jahr nach Antrag	2. Jahr nach Antrag	3. Jahr nach Antrag
Erzeugnisse	Bezeichnung	200.	200.	200.	200.
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					

Angaben in DM (), TDM (), EUR ()		Output des Vorhabens			
		Antragsjahr	1. Jahr nach Antrag	2. Jahr nach Antrag	3. Jahr nach Antrag
Erzeugnisse	Bezeichnung	200.	200.	200.	200.
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
vermarktete Handelsware, max. 25 %					
Einheit: (kg, dt, t, St.)					
Wert: (DM, EUR)					
DM, EUR gesamt:					

10. Rentabilitätsvorausschau des Vorhabens (hier nur Direktvermarktung!) für die ersten 3 Geschäftsjahre nach der Durchführung des Vorhabens:

Angaben in DM (), TDM (), EUR ()	Antragsjahr	1. Jahr nach Antrag	2. Jahr nach Antrag	3. Jahr nach Antrag
Umsatzerlöse:				
Bestandserhöhungen:				
Sonstige betriebliche Erträge:				
Materialaufwendungen:				
Personalaufwendungen:				
Abschreibungen:				
Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
Jahresabschluss/Jahresfehlbetrag: (Ergebnis vor Steuern)				

11. Erklärungen/Verpflichtungen:

Der Antragsteller erklärt, dass

- 11.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

- 11.2 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind, und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden,
- 11.3 für den beantragten Zuwendungszweck keine weiteren Mittel beantragt wurden/werden oder bereits ausgereicht wurden/werden (Doppelförderung),
- 11.4 die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung gesichert ist und das Erstattungsprinzip eingehalten werden kann,
- 11.5 er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionengesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind, und versichert, dass ihm subventionserhebliche Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind,
- 11.6 er die Zweckbindungsfristen nach 5.8 der Richtlinie (Land, Gebäude) durch Sacheigentum oder langfristige Pacht-, Mietverträge gesichert hat,
- 11.7 er einverstanden ist, dass die Angaben zu Nummer 4 der Richtlinie den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft der Kreisverwaltungen zur internen Verwendung zur Kenntnis gegeben werden,
- 11.8 das Vorhaben nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen wird (Nummer 5.3 der Richtlinie) und die allgemeinen und produktspezifischen Rechtsvorschriften eingehalten werden,
- 11.9 er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug (Zutreffendes ankreuzen!)
 nicht berechtigt ist - Bescheid beigefügt!
 berechtigt ist und dieses bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 6) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

12. Anlagen: Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt (X):

- 12.1 Gutachten von einem unabhängigen Gutachter über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der beantragten Maßnahme/n (Nummer 5.2 der Richtlinie) ()
- 12.2 Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des vorgesehenen Vorhabens
Bankbestätigung, Eigenmittelnachweis, Leistungen Dritter ()
- 12.3 Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft der zuständigen Kreisverwaltung unter Berücksichtigung des Standortes und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ()
- 12.4 Nachweis der Einstufung der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Antragstellers nach den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten benachteiligten Gebieten ()

- 12.5 antragsrelevante amtliche Bescheinigungen zu Fragen der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (Bau, Hygiene, Umweltschutz) ()
- 12.6 Nachweise zu den Zweckbindungsfristen entsprechend Nummer 10.5 (Grundbuchauszüge, Pachtnachweise, Mietverträge u. a.) ()
- 12.7 Investitionsgüterliste für Kosten nach Nummer 2.2 der Richtlinie sowie Einzelmaßnahmen der Kosten nach Nummer 2.1 der Richtlinie und Nummer 5 des Antrages (Liste bitte zusätzlich, zu den textlichen Erläuterungen getrennt, einreichen!) ()
- 12.8 Eintragung in Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister, beglaubigter Gesellschaftsvertrag und Steuernummer bei GbR ()

(Die Bewilligungsbehörde kann bei Notwendigkeit zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen verlangen!)

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Bankverbindung:

Geldinstitut:

Konto-Nr.:

BLZ:

Jahresbericht 2000 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 12. März 2001

Der Jahresbericht 2000 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen, Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - vom 18. Januar 2001, ist im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg (JMBl. S. 36) veröffentlicht worden.

Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen

Gemeinsames Rundschreiben des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung und des
Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 16. Februar 2001

1. Allgemeines

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern (vgl. Energiekonzept des Landes Brandenburg vom Mai 1996). Hierbei kommt der Nutzung der Windenergie aufgrund der vorhandenen Potenziale eine besondere Bedeutung zu. Zur effektiven Nutzung der Windpotenziale unter Beachtung der besonderen Standortvoraussetzungen, der umweltverträglichen Standortwahl von Windenergieanlagen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und Belange ist eine räumliche Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in hierfür geeigneten Teilräumen anzustreben.

Ein wichtiges Instrument hierzu sind die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne mit der Festsetzung von Eignungsgebieten Windnutzung. Bisherige Erfahrungen mit den in einigen Gebieten Brandenburgs sehr umfangreichen Anträgen für Windenergieanlagen und die Gefahr einer ungeordneten Entwicklung bei einer Vielzahl von Einzelanlagen ohne ausreichende räumliche Konzentration erfordern eine erneute Fortschreibung der für die Beurteilung von Windenergievorhaben geltenden Verwaltungsvorschriften.

Für eine einheitliche Beurteilung von Windenergieanlagen in Hinblick auf die zunehmende Anlagenhöhe (Nabenhöhe einschließlich Rotorradius) und damit zunehmende Be-

einflussung der räumlichen Entwicklung oder Funktion der betroffenen Gebiete wird die Vermutung der Raumbedeutsamkeit und damit der Rechtswirkung raumordnerischer Ziele zur Windnutzung neugefasst. Hierzu wird das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) vom 21. März 2000 (ABl. S. 209) ersetzt durch das vorliegende Rundschreiben.

Der Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654) ist weiterhin anzuwenden mit Ausnahme von Teil II Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 3 Satz 2.

Der Runderlass Nr. 23/3/97 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenverordnung des MSWV vom 27. August 1997, ABl. S. 910) ist weiterhin anzuwenden mit Ausnahme von Nummer 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie von Nummer 7.

Es ist vorgesehen, baldmöglichst die neuen Bestimmungen mit den weiter geltenden Regelungen der Erlasse des MUNR und des MSWV sowie gegebenenfalls ergänzender Hinweise zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-Änderungsrichtlinie der EU durch Herausgabe eines gemeinsamen Erlasses zur Planung und Beurteilung von Windenergieanlagen zusammenzufassen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Planung und der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sowie der Umsetzung des Planungsvorbehalts zu sichern, sind im Vorgriff auf die Neufassung eines gemeinsamen Windenergieerlasses die folgenden Hinweise durch die Träger der Regionalplanung, die zuständigen Stellen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Träger der Bauleitplanung und die Baugenehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

2. Beurteilung der Raumbedeutsamkeit, Verfahren zur raumordnerischen Beurteilung

2.1 Die raumordnerische Steuerung durch Ausweisung von Eignungsgebieten Windnutzung in den Regionalplänen kann nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen.

Die Raumbedeutsamkeit ist insbesondere in Hinblick auf Standorte in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial, die Beeinträchtigung von Schutzgütern und planerischen Schutzfestlegungen oder die negative Vorbildwirkung bzw. Konzentrationswirkung auch von Einzelanlagen in Hinblick auf die Angliederung bzw. Zulassung weiterer Anlagen zu beurteilen. Durch die zur Einspeisung in das öffentliche Netz üblichen Anlagengrößen und die durch geringe Geländeneivellierung in Brandenburg gegebene weiträumige Wahrnehmbarkeit kommt es auch bei Einzelanla-

gen zu beeinträchtigenden Wirkungen auf die räumliche Entwicklung oder Funktion der betroffenen Gebiete, so dass in der Regel auch jede einzelne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) von über 35 m als raumbedeutsam anzusehen ist.

Bei anthropogen stark veränderten oder vorbelasteten Standorten (z. B. bei einem landschaftlich bestimmenden Vorhandensein von Halden in Verbindung mit nicht dem Naturschutz gewidmeten Tagebaugebieten, gewerblichen und industriellen Anlagen, Schornsteinen, Hochspannungs- und Sendemasten, technischen Bauwerken, Verkehrshochbauwerken u. Ä., aber keine weiteren Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang) kann eine Raumbedeutsamkeit in der Regel erst bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) über 65 m angenommen werden.

Unterhalb der oben genannten Grenzen kann eine Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage nur nach Einzelfallbeurteilung insbesondere bei Lage in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial, Beeinträchtigung von Schutzgütern oder bei Entstehen einer Konzentrations- oder Vorbildwirkung durch Angliederung neuer Anlagen an bereits bestehende oder geplante Anlagen in Betracht kommen. Dies ist durch die jeweiligen Baugenehmigungsbehörden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu prüfen und zu beurteilen.

Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind von der Regelung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ausgenommen.

Bei jedem Bauantrag für ein raumbedeutsames Windenergievorhaben sind die Regionale Planungsstelle und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als betroffene Träger öffentlicher Belange gemäß § 71 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zu beteiligen.

- 2.2 Sofern ein Bauleitplan (FNP, B-Plan) aufgestellt wird, ist durch die planaufstellende Gemeinde gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag frühzeitig bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Planbereich anzufragen und der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu geben. Das Verfahren ist im Einzelnen im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 31. August 1999 zur Mitteilung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (Abl. S. 912) geregelt

Im Baugenehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 6 hat die Baugenehmigungsbehörde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft als betroffene Träger öffentlicher Belange gemäß § 71 Abs. 3 BbgBO zu beteiligen. Beide Stellen legen in Stellungnahmen gegenüber der Baugenehmigungsbehörde dar, welche raumord-

nerischen Ziele und Grundsätze bzw. für die Frage der Zulässigkeit entscheidungserheblichen raumordnerischen Belange vorliegen, bzw. inwieweit die Entwicklung oder Funktion eines Gebietes in Hinblick auf die jeweils betroffenen Raumordnungsziele beeinträchtigt ist.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens entscheidet die Baugenehmigungsbehörde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange, ob der Schwellenwert eines Entgegenstehens im Sinne von § 35 Abs. 1 überschritten wird. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren gelten die Anpassungs- und Berücksichtigungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie § 1 Abs. 4 BauGB und die nachbargemeindlichen Beteiligungspflichten gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

3. Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung in der Regionalplanung

Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen zukünftig Eignungsgebiete Windnutzung festgelegt. Dies sind gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG Gebiete, die für raumbedeutsame Maßnahmen der Windenergienutzung geeignet sind, städtebaulich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. Diese Ausschlusswirkung (Planvorbehalt) gilt nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen und nicht für einzelne, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Für die Ausweisung von raumordnerischen Eignungsgebieten Windnutzung ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes erforderlich. Hierbei kann neben Gebieten, die nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, auch die ergänzende Berücksichtigung der Windhöflichkeit bzw. des Windpotenzials sowie der Anschlussmöglichkeiten an das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz erfolgen. Die durch die Regionalplanung in die Abwägung einbezogenen Belange und die Gründe für den Ausschluss solcher Anlagen sind in der Erläuterung darzulegen.

Abstände (Pufferzonen) gegenüber den Außengrenzen der für Windnutzung nicht geeigneten Gebiete oder Raumfunktionen sind auf der Ebene der Regionalplanung nur bei eindeutigen Nutzungskonflikten zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Abstände zu Siedlungsgebieten und anderen lärmempfindlichen Nutzungen sowie zu übergeordneten Verkehrsanlagen (Kippschutz). Die Berücksichtigung und gegebenenfalls Konkretisierung weiterer Abstände kann im Regelfall erst für das jeweilige Einzelvorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

4. Rechtswirkung verbindlicher raumordnerischer Festlegungen

Die rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten im Regionalplan hat - insbesondere außerhalb der Eig-

nungsgebiete - Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Diese Norm gilt nicht für Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

- **Außerhalb** der festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung stehen der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen Ziele der Raumordnung entgegen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Baugenehmigungsverfahren ist gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen. Die Gebietsfestlegung in der Regionalplanung ist nicht parzellenscharf. Im Einzelfall kann daher auch eine geringfügige Überschreitung der raumordnerischen Gebietsabgrenzung im Rahmen einer detaillierteren Prüfung in der Bauleitplanung oder bei der Baugenehmigung aufgrund der örtlichen Situation möglich sein.
- **Innerhalb** von Eignungsgebieten wird die Planung bzw. Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch befürwortet. Allerdings ist die raumordnerische Abwägung nur bis zu einem gewissen Grad, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung, nicht aber hinsichtlich aller Raumansprüche getroffen worden. Die Abwägung hinsichtlich örtlicher und kleinmaßstäblicher Belange kann nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen bzw. bei der Aufstellung eines Bauleitplans erfolgen.

Die im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung sind in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und stellen einen Rahmen dar, in dem Windenergieanlagen raumordnerisch zulässig sind und durch die kommunale Bauleitplanung räumlich konkretisiert oder auch reduziert werden können (Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten Windenergienutzung in Flächennutzungs- oder Bauungsplänen).

Im Flächennutzungsplan kann zudem je nach Erläuterung der Darstellung neben einem Vorrang der Windenergienutzung zusätzlich auch ein Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der bauleitplanerischen Gebietsdarstellung durch Darstellung von Konzentrationszonen bewirkt werden. Die Windenergienutzung kann aber durch Konzentrationszonen oder andere Darstellungen eines Flächennutzungsplans bzw. Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung in der Regel nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der Abwägung konkurrierender Nutzungen haben die Belange der Windenergienutzung hier ein besonderes Gewicht, da für diese Räume im Rahmen der Aufstellung und Abwägung des Regionalplanes im überörtlichen Vergleich eine besondere Eignung ermittelt wurde. Abweichende Darstellungen oder Festsetzungen durch die Bauleitplanung bedürfen einer sachlich überzeugenden Begründung in Bezug auf

konkrete örtliche Belange, die in der raumordnerischen Abwägung noch keine Berücksichtigung finden konnten.

- Durch die raumordnerische Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung entsteht keine Verpflichtung zur Darstellung bzw. Festsetzung dieser Gebiete in der Bauleitplanung. Soweit keine bauleitplanerische Steuerung erforderlich oder beabsichtigt ist, erfolgt nur eine Zulässigkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren. Um im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB eine sachgerechte Position vertreten zu können, ist den Gemeinden eine rechtzeitige Meinungsbildung hinsichtlich möglicher Windenergiestandorte zu empfehlen.

5. Rechtswirkung bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung

In Aufstellung befindliche raumordnerische Ziele (hier: der Regionalplanung) sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Als Zeitpunkt des Vorliegens „in Aufstellung befindlicher Ziele“ sind räumlich konkretisierte, materielle Zielformulierungen, die in der Regionalversammlung durch Beschluss bzw. Kenntnisnahme bestätigt wurden, anzusehen. Ein Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens muss nicht zwangsläufig damit verbunden sein.

Gegen im Aufstellungsverfahren befindliche Entwürfe zu Bauleitplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen kann eine befristete Untersagung gemäß Artikel 14 Landesplanungsvertrag bei der eingeleiteten Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ausgesprochen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Aufstellung der Ziele unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Ein Untersagungsverfahren kann auch durch die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung beantragt werden.

Die Möglichkeit der Untersagung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Rahmen der regionalplanerischen Aufstellungsverfahren ist nicht gegeben.

6. Beurteilung von Windenergievorhaben in Hinblick auf Ziele der Raumordnung

Hinsichtlich der Wirkung raumordnerischer Ziele des Regionalplanes auf die Beurteilung von Windenergievorhaben können folgende Fallgruppen zusammengefasst werden:

6.1 Vorliegen eines rechtswirksamen Regionalplans

Fall a) Bei Fehlen eines Bauleitplans ist ein raumbedeutsames Windenergievorhaben außerhalb der in einem rechtskräftigen Regionalplan festgelegten

Eignungsgebiete nicht genehmigungsfähig (öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen in der Regel entgegen).

Fall b) Bei Vorhandensein eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans, im Widerspruch zu neuen, aber ebenfalls rechtswirksamen Festlegungen eines Regionalplans ist ein raumbedeutsames Windenergievorhaben (zum Verfahren siehe Nummer 2) außerhalb festgelegter Eignungsgebiete nicht genehmigungsfähig (öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen in der Regel ebenfalls entgegen).

Fall c) Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für einen Windpark kann auch bei rechtswirksamen entgegenstehenden Zielen eines Regionalplans vollzogen werden. Bei neuen rechtswirksamen Zielen der Raumordnung ist durch die Gemeinde allerdings zu prüfen, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

6.2 Aufstellung eines Regionalplanes ist eingeleitet

Fall d) Bei Vorhandensein eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Darstellungen zur Windnutzung, der im Widerspruch zu noch in Aufstel-

lung befindlichen Zielen eines Regionalplanes steht, sind die ausgewiesenen Eignungsgebiete als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Ermessensentscheidung der Baugenehmigungsbehörde zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG; öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können dem Vorhaben entgegenstehen).

Fall e) Ist neben einem in Aufstellung befindlichen Regionalplan ein

- rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der keine Darstellungen zur Windnutzung enthält,
- im Verfahren befindlicher Flächennutzungsplan,
- im Verfahren befindlicher Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan

vorhanden, wiegt das Gewicht des Regionalplan-Entwurfes stärker, da die Eignung im überörtlichen Zusammenhang ermittelt und abgewogen wurde.

Zur Beurteilung sind die im jeweiligen Einzelfall vorliegenden entscheidungserheblichen raumordnerischen Gründe in der landesplanerischen Stellungnahme gegenüber der Baugenehmigungsbehörde darzulegen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0